



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 579/15

vom  
27. September 2016  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Betrugs u.a.

hier: Berichtigungsbeschluss

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 2016 beschlossen:

Das Senatsurteil vom 10. August 2016 wird dahin berichtigt, dass das Datum der Sitzung, in der das Urteil verkündet wurde, im Eingangssatzteil auf Seite 2 wie folgt lautet: „Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom 18. Mai 2016 in der Sitzung am 10. August 2016, an denen teilgenommen haben ...“

Fischer

Appl

Krehl

Eschelbach

Bartel